



REGELN FÜR DEN MASKENUMZUG NEBIOPOLI am Samstag, 23. Januar 2027

1. Teilnahme

- a) An der Maskenparade können teilnehmen:
 - Satirische Wagen
 - Maskierte Gruppen
 - Maskenbands und Guggenmusik
- b) Die Teilnehmer in den Kategorien „Satirische Wagen“ und „Gruppen in Masken“ werden automatisch für den Wettbewerb Corteo Nebiopoli in den jeweiligen Kategorien „Satirische Wagen“ und „Gruppen in Masken“ angemeldet, sofern keine anderslautenden Vereinbarungen getroffen wurden oder Ausschlüsse vom Wettbewerb vorliegen.

c) Für die Kategorie „Bands und Guggenmusik“ ist kein Wettbewerb vorgesehen.

2. Anmeldung

- a) Wer an der Teilnahme am Maskenumzug Corteo Mascherato Nebiopoli interessiert ist, muss das Anmeldeformular bis zum 01.11.2026 online oder an iscrizioninebiopoli@gmail.com zurücksenden.
- b) Das Anmeldeformular muss vollständig ausgefüllt werden, einschließlich einer kurzen Beschreibung der Präsentation und einer kurzen Vorstellung der Gruppe. Für Festwagen muss eine Skizze beigefügt werden. Unvollständige Formulare können nicht berücksichtigt werden.
- c) Bereits bei der Anmeldung behält sich das Komitee Nebiopoli das Recht vor, Wagen, maskierte Gruppen oder Musikkapellen, die aufgrund ihrer Gestaltung, ihres Inhalts oder ihres mangelnden Inhalts nicht zur Teilnahme geeignet sind, nicht zum Umzug zuzulassen oder vom Wettbewerb und der Preisverleihung auszuschließen.
- d) Das Komitee behält sich das Recht vor, eine Auswahl zu treffen und gegebenenfalls die Anmeldung von Wagen, maskierten Gruppen und maskierten Bands abzulehnen, abhängig von der Anzahl der Anmeldungen und der Kapazität der Strecke.
- e) Eine vom Komitee ernannte Sonderkommission kann die Konstruktionen der Wagen und Gruppen ein- oder mehrmals begutachten und im Zweifelsfall über deren Einstufung in die Kategorie „Wagen“ oder „Gruppen“ entscheiden.

3. Anmeldegebühr

- a) Für die Ausgabe 2027 wird keine Anmeldegebühr erhoben.

4. Wagen

- a) Alle Wagen müssen solide und sicher gebaut sein und alle geltenden Vorschriften erfüllen.
- b) Zu beachtende Maße:
Mindestmaße: Breite 2,5 m, Höhe 4 m / Höchstmaße: Breite 3,1 m, Höhe 8 m
- c) Jeder Wagen muss zwingend:
 - mit einem Schaum- oder Pulverfeuerlöscher mit einem Mindestinhalt von 12 kg ausgestattet sein
 - mit einem Ersatzrad und einem Wagenheber (Cric) ausgestattet sein
 - geprüft und den polizeilichen Vorschriften entsprechen, sowohl der Wagen als auch die Zugfahrzeuge. Informationen zu den polizeilichen Vorschriften sind beim Dipartimento delle Istituzioni, Sezione della circolazione, Camorino, Tel. 091/814.97.00, anzufordern. Der Fahrer muss ein freies Sichtfeld von 180 Grad haben.
- d) Die Vorschriften bezüglich der Beschallungsanlagen müssen eingehalten werden. Die Lautsprecher müssen in Fahrtrichtung ausgerichtet sein.

- e) Es sind zwei Personen zu benennen, die in Zusammenarbeit mit dem Fahrer das Publikum an den Seiten des Wagens während des Umzugs kontrollieren.

5. Gruppen in Kostümen

- a) Als maskierte Gruppen gelten Gruppen, deren Darbietung ausschließlich auf der Straße stattfindet (max. 4 Personen auf einem Leichtkraftrad).
- b) Die Gruppen können leichte Motorräder, Autos oder Wagen (die einschließlich Anhänger eine maximale Länge von 6 m nicht überschreiten dürfen) als Hilfsmittel verwenden. Diese Fahrzeuge sind ausschließlich als Träger für Aufbauten oder Puppen zugelassen. Für die Abmessungen gelten die Vorschriften unter Punkt 4 „Wagen“. Der Fahrer muss ein uneingeschränktes Sichtfeld von 180 Grad haben.

6. Maskenbands und Guggenmusik

- a) Die Musikkapellen unterliegen den Bestimmungen dieser Verordnung.

7. Besondere Bestimmungen und Sicherheitsvorschriften

- a) Es ist verboten, in Militär- oder offiziellen Polizeiformen am Umzug teilzunehmen. Es ist vorgeschrieben, Karikaturen davon selbst herzustellen.
- b) Das Komitee und die Jury behalten sich das Recht vor, Teilnehmer, die aufgrund des Konsums oder Missbrauchs von alkoholischen Getränken oder anderem vor oder während des Umzugs oder einfach aufgrund ihrer Darbietung oder ihres Verhaltens keine ausreichende Gewähr für die öffentliche Ordnung bieten, zu bestrafen oder vom Umzug oder Wettbewerb auszuschließen. Aggressives oder polemisches Verhalten ist zu keiner Zeit erlaubt.
- c) Das Komitee sowie die Jury haben das Recht, Teilnehmer von der Parade und vom Wettbewerb auszuschließen, die Themen, Darbietungen, Animationen oder Verhaltensweisen präsentieren, die gegen die guten Sitten verstoßen oder Sachschäden verursachen.
- d) Für die Aufstellung des Umzugs werden die notwendigen Informationen bereitgestellt. Die Wagen, Gruppen, Musikkapellen und Guggenmusikgruppen müssen spätestens um 13.30 Uhr für die Aufstellung bereitstehen. Es wird jedoch empfohlen, dass die Wagen bereits am frühen Morgen zur Verfügung stehen.
- e) Auf den Wagen dürfen Werbeplakate mit einer maximalen Größe von 150 x 50 cm am unteren Teil des Wagens („Rock“) angebracht werden. In der Regel wird die Werbebeschriftung nicht im Fernsehen übertragen. Jedes Schild in diesem Zusammenhang muss dem Vorstand gemeldet und von diesem genehmigt werden.
- f) Jede Art von Protest, Anfechtung oder Polemik gegenüber der Vereinigung Carnevale Nebiopoli, einem ihrer Stadtteile oder den Mitgliedern des Vorstands führt zur sofortigen Disqualifikation und zum Ausschluss vom Umzug oder zur Unterbrechung der Parade der betreffenden Gruppe. Satire ist zulässig, die Beurteilung der Grenze zwischen Satire und „Kritik“ liegt im Ermessen des Vorstands und die operative Entscheidung obliegt dem Sicherheitsbeauftragten. Entscheidungen in diesem Sinne sind unanfechtbar. Die Disqualifikation führt zum Verlust des Anspruchs auf einen Platz in der Rangliste und auf die entsprechende Prämie oder Gage.
- g) Themen, die beleidigend sind oder zu öffentlichen Unruhen führen können, sind nicht zulässig. In erster Linie wird das Risiko einer öffentlichen Gefahr oder der Verletzung der Würde von Personen oder Personengruppen analysiert. Das Thema muss genau dem im Anmeldeformular beschriebenen Thema entsprechen; Initiativen, die von der Anmeldung abweichen, müssen vorgelegt und genehmigt werden. Es ist verboten, Ethnien, Religionen, Kulturen und Bevölkerungsgruppen durch Darstellungen zu diskriminieren, die deren Ehre verletzen. Jedes Thema, das diese Vorgaben nicht erfüllt, wird bei der Anmeldung oder während des Umzugs (mit sofortiger Sperrung) abgelehnt.

- h) Der Vorstand von Nebiopoli kann jederzeit nach eigenem Ermessen Entscheidungen hinsichtlich der öffentlichen Ordnung oder anderer Themen treffen.
- i) Der Zugang zum Umzug ist Personen untersagt, die vom Verein oder durch das System der gemeinsamen Verwarnungen der Gruppe „Carnevali in Sicurezza“ gemäß den Bestimmungen von „Carnevali in Sicurezza“ verwarnt wurden. Darüber hinaus ist der Zugang zu den Außenbereichen (Aufstellung der Wagen, Montagebereich) für Personen untersagt, die vom Verein verwarnt wurden.
- j) Im Bereich der Fernsehaufnahmen ist ein angemessenes und korrektes Verhalten zu wahren. Jede Initiative, die als schädlich für die Veranstaltung und ihr Image oder für Personen oder Personengruppen angesehen wird, führt zur sofortigen Unterbrechung und zum Verlust des Anspruchs auf den finanziellen Beitrag und den Preis.
- k) Es sind zwei Personen zu benennen, die in Zusammenarbeit mit dem Fahrer das Publikum an den Seiten des Wagens während der Parade disziplinieren.

8. Statisten beim Umzug

- a) Alle Statisten der Wagen, Gruppen und Bands, die am Umzug teilnehmen, müssen eine Kennzeichnung tragen.
- b) Die Erkennungszeichen werden von den Organisatoren entsprechend der gemeldeten Teilnehmerzahl am Umzug verteilt.
- c) Allen Statisten kann am Tag des Umzugs im Villaggio Nebiopoli ein Mittagessen angeboten werden, sofern sie sich gemäß den im Anmeldeformular angegebenen Modalitäten angemeldet haben. Bei Nichterscheinen der Statisten (ganz oder teilweise) behält sich die Organisation das Recht vor, die Kosten für das Mittagessen durch Abzug vom Honorar oder Preis in Rechnung zu stellen.
- d) Die Teilnehmer des Umzugs können mit der Eintrittsmarke «Umzug» bis zur Öffnung der Abendkassen das Festgelände betreten. Danach müssen Personen, die das Festgelände verlassen, einen neuen Eintritt erwerben, wenn sie das Gelände erneut betreten möchten. Das Komitee Carnevale Nebiopoli behält sich die Möglichkeit vor, vergünstigte Eintrittsmarken «Abend» anzubieten, die ausschliesslich für die Teilnehmer des Umzugs bestimmt sind.
- e) Missbrauch oder Fälschungen können zur Disqualifikation der Gruppe oder zu einer Geldstrafe führen.

9. Haftung/Versicherung

- a) Das Komitee Carnevale Nebiopoli lehnt jede Verantwortung für Unfälle, Verletzungen oder Schäden ab, die vor, während und nach der Veranstaltung an der Öffentlichkeit, den Teilnehmern, den Darstellern, den Statisten, den Mitarbeitern und Sachen entstehen.
- b) Die Teilnehmer sind verpflichtet, eine für das Jahr des Umzugs gültige Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 3 Millionen CHF (für Wagen und Gruppen) abzuschließen und dem Komitee Nebiopoli eine Kopie davon als Bestätigung zuzusenden.
- c) Die endgültige Zulassung zur Teilnahme am Umzug hängt von der Vorlage des Versicherungsnachweises ab.
- d) Die Mitglieder des Karnevalskomitees Nebiopoli übernehmen keine persönliche Verantwortung für außergewöhnliche Ereignisse, die von der teilnehmenden Gruppe verursacht werden.

10. Vergütung

- a) Die Teilnehmer des Wettbewerbs in den Kategorien „Satirische Wagen“ und „Gruppen in Kostümen“ erhalten einen Geldpreis, wie in Punkt 12 „Preisverleihung“ festgelegt, sofern keine anderen Vereinbarungen für das Engagement getroffen wurden. Für Gruppen in Kostümen mit weniger als 10 Personen wird das Engagement einvernehmlich zwischen der Gegenpartei und dem Vorstand vereinbart.
- b) Die Teilnehmer am Umzug in der Kategorie „Blaskapellen und Guggenmusik“ erhalten ein Honorar entsprechend ihrer Teilnahme an den vorgesehenen Veranstaltungen, wie in Anhang 2 dieser Regelung festgelegt.

- c) Der Ausschuss sowie die Jury haben das Recht, nach eigenem Ermessen Teilnehmer, die die Anforderungen nicht erfüllen oder sich unkorrekt verhalten, von der Vergabe des Preises oder der Gage auszuschließen oder eine Kürzung des Preisgeldes oder der Gage zu beschließen.
- d) Falsche Angaben oder Abwesenheiten von Teilnehmern an der Veranstaltung können zu einer Kürzung des Preisgeldes oder der Gage führen.
- e) Der vereinbarte Geldpreis oder das vereinbarte Honorar wird direkt auf das im Anmeldeformular angegebene Konto überwiesen.

11. Jury

- a) Das Komitee Nebiopoli ernennt eine Jury, die sich aus Personen zusammensetzt, die nicht dem Komitee angehören. Sie verfügt über autonome Befugnisse und wird von einem Komiteemitglied ohne Stimmrecht koordiniert.
- b) Die Jurymitglieder können maximal drei aufeinanderfolgende Jahre im Amt bleiben. Bei Schwierigkeiten bei der Rekrutierung kompetenter Personen kann die Amtszeit um weitere zwei Jahre verlängert werden.
- c) Für die Teilnehmer am Wettbewerb in den Kategorien „Satirische Wagen“ und „Verkleidete Gruppen“ erstellt die Jury eine Rangliste für jede Kategorie unter Berücksichtigung der folgenden Kriterien
 - Qualität der Konstruktion
 - Qualität der Kostüme
 - Qualität der Animation und Satire, einschließlich Musik
 - Gesamteindruck
- c) Besonders berücksichtigt werden:
 - handgefertigte Konstruktionen, Artefakte und Kostüme
 - Animation, Mimik und Einbeziehung des Publikums
- d) Die Entscheidung der Jury ist unanfechtbar.

12. Preisverleihung

- a) Die Bekanntgabe der Ergebnisse des Wettbewerbs findet am Ende des Umzugs statt.
- b) Die Teilnehmer des Wettbewerbs in den Kategorien Satirische Wagen und Maskierte Gruppen werden gemäß der Tabelle in Anhang 1 dieses Dokuments prämiert.
- c) Die ersten drei Plätze jeder Kategorie erhalten die Nebiopoli-Trophäe.
- d) Sollte die Parade durch schlechtes Wetter beeinträchtigt werden, kann die vorgesehene Vergütung um bis zu 35 % gekürzt werden.
- e) Sollte der Umzug aus Gründen höherer Gewalt abgesagt werden, erhalten die Teilnehmer eine Entschädigung in Höhe von CHF 500.-- pro Wagen und CHF 200.-- pro Gruppe oder Guggenmusik.
- f) Die Gruppe, die sich weigert, den Preis während der Preisverleihung entgegenzunehmen, verliert das Recht auf den Geldpreis (wer bei der Preisverleihung nicht anwesend sein kann, muss dies ankündigen, um nicht den Geldpreis zu verlieren).

13. Ablauf des Umzugs

- a) Alle Teilnehmer des Umzugs müssen alle Anweisungen der verschiedenen Verantwortlichen von Nebiopoli vor, während und nach dem Umzug befolgen, damit die Veranstaltung unter Einhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit stattfinden kann.
- b) Der Vorstand hat das Recht, eine teilnehmende Gruppe, die diese Vorschriften und eventuelle organisatorische Bestimmungen nicht einhält oder deren Verhalten den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung beeinträchtigt, aus dem Umzug auszuschließen und/oder finanziell zu bestrafen. Der Grund für die Sanktion wird schriftlich mitgeteilt und ist unanfechtbar.
- c) Jede teilnehmende Gruppe benennt eine Kontaktperson und teilt deren Namen mit. Diese Person ist für die Einhaltung der in dieser Verordnung festgelegten Normen und Regeln verantwortlich. Die benannte Person muss an der Parade teilnehmen und ist die Kontaktperson für das Unternehmen. Bei Verstößen, Fahrlässigkeit oder unkorrektem Verhalten kann auch diese Person Gegenstand eines Verfahrens seitens der Organisation sein (einschließlich finanzieller, disziplinarischer, zivil- und/oder strafrechtlicher Entscheidungen).
- d) Während der Umzüge ist die Verwendung von Schaum, Sprühdosen (oder Ähnlichem) sowie Wasser in jeglicher Form verboten. Es ist strengstens untersagt, das Publikum nass zu spritzen.

Comitato Centrale Nebiopoli

Chiasso, September 2026

ANHANG 1 – PREISLISTE 2027

SATIRISCHE WAGEN		
RANGLISTE	PREIS	
1. Platz	CHF	3'000.00
2. Platz	CHF	2'700.00
3. Platz	CHF	2'500.00
4. Platz	CHF	2'300.00
5. Platz	CHF	2'100.00
6. Platz	CHF	1'900.00
7. Platz	CHF	1'700.00
8. Platz	CHF	1'600.00
9. Platz	CHF	1'600.00
10. Platz	CHF	1'600.00

MASKENGRUPPEN		
RANGLISTE	PREIS	
1. Platz	CHF	1'700.00
2. Platz	CHF	1'500.00
3. Platz	CHF	1'300.00
4. Platz	CHF	1'150.00
5. Platz	CHF	1'000.00
6. Platz	CHF	850.00
7. Platz	CHF	700.00
8. Platz	CHF	600.00
9. Platz	CHF	600.00
10. Platz	CHF	600.00

ANHANG 2 – TABELLE DER ENGAGEMENTGEBÜHREN FÜR GUGGEN 2027

VERANSTALTUNG		VERGÜTUNG
Donnerstagabend – Eröffnungsfeier	CHF	Wie vereinbart
Freitagnachmittag – Kinderumzug	CHF	300.00
Freitagabend – Nachtumzug der Guggen und Guggen-Show	CHF	500.00
Samstag – Maskenumzug und Guggen-Show	CHF	1'500.00